Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Verordnung vom 10.06.1815 publ. 22.06.1815

nen sen, da die Wechselverbindlichkeit vor dieser Bekanntmachung eingegangen ist.

55) Regierungs : Proclama v. 10. Juni, publ. 22. Juni 1815.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben mit Aufruf an die telst Höchster Verordnung vom 10. Marz Vasaulen zur 1814. die Lehenverhältnisse, welche wähe thung und Ansrend der seindlichen Besisnahme des Lansgabe veräußers des aufgehoben waren, in der Art wieders ter Lehnpertisherzustellen geruhet, wie dieselben vorhin bestanden haben. Diesem gemäß wird das her auf höchsten Besehl hierdurch Folgens

- 1) Sammtliche hiesige Basallen, hinsssichtlich deren während der Französischen Occupation ein Lehensfall sich ereignet, und welche ihre Lehen, dieselben sehn in hiesisgen oder andern ländern belegen, nicht besreits gemuthet haben, haben dieselben insnerhalb sechs Monaten, vom Tage gegenswäriger Bekanntmachung gerechnet, beh der unterzeichneten Behörde gehörig zu musthen, widrigenfalls der Lehenssiscal excitirt, und nach Vorschrift der Geseße gegen sie versfahren werden wird.
- 2) Diejenigen Basallen, in Ansehung deren sich kein Lehensfall ereignet, haben binnen gleicher Frist den letzen Lehenbrief

1 2

des weiter verordnet: